



# Datenschutz als Bildungs- und Erziehungsaufgabe

Edgar Wagner,

Landesbeauftragter für den Datenschutz Rheinland-Pfalz

## I. Weshalb ist Datenschutz nicht nur eine Gesetzgebungs- und Kontrollaufgabe sondern auch eine Bildungs- und Erziehungsaufgabe?

Analysiert man die Datenschutzsituation der letzten Jahre, ist auf der Seite der Bürgerinnen und Bürger ein mangelndes bzw. **mangelhaftes Datenschutzbewusstsein** festzustellen und auf der Seite des Staates und der Wirtschaft eine ausgeprägte **Datengier**.

1. Das mangelhafte Datenschutzbewusstsein der Menschen kommt zum einen im **Datenexhibitionismus** zum Ausdruck, der für das Internet kennzeichnend ist, vor allem für die dortigen sozialen Netzwerke, die wiederum der vorläufige Höhepunkt einer jahrzehntelangen Entwicklung sind. Diese hatte ihren ersten Anschlag von den 68ern erhalten und deren Zuwendung zu Werten wie Autonomie und Selbstverwirklichung. Es folgten öffentliche Bekundungen privater Angelegenheiten wie etwa das öffentliche Bekenntnis von einigen Hundert Frauen, abgetrieben zu haben. Dem schlossen sich Fernsehformate an wie Big Brother mit der Dauerbeachtung des Privatlebens einer Handvoll Frauen und Männer über mehr als 100 Tage. Zu Massenphänomen und zu Datenexhibitionismus wurde diese Entwicklung – wie gesagt – mit dem Internet und vor allem mit den darin angebotenen sozialen Netzwerken.

Dieser Datenexhibitionismus wird auf Bürgerseite außerdem ergänzt durch eine Haltung, die man mit „**Daten-Verramschen**“ umschreiben könnte. Für geringe Versprechungen sind viele bereit, persönliche Daten zwar nicht der Öffentlichkeit, aber der Wirtschaft zur Verfügung zu stellen: Für zwei Prozent Rabatt den Betreibern von Kundenkarten

### Edgar Wagner

Am 27. Mai 1950 in Mainz geboren, begann er 1970 sein Jurastudium in Mainz und Göttingen, legte er 1976 das erste Staatsexamen ab und begann sein Referendariat beim Oberlandesgericht Koblenz. Nach dem zweiten Staatsexamen im Jahr 1978 wurde er Richter am Verwaltungsgericht Mainz. 1980 wechselte er in den Wissenschaftlichen Dienst des rheinland-pfälzischen Landtags und wurde dort im Jahr 1994 dessen Leiter. In dieser Funktion war Wagner zugleich stellvertretender Direktor beim Landtag. Im Jahr 2001 wurde Wagner Leiter der Abteilung Informationsdienste, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. In der Plenarsitzung am 14. März 2007 wurde er mit Unterstützung aller im Landtag vertretenen Fraktionen zum Nachfolger von Prof. Dr. Walter Rudolf gewählt. Seine Amtszeit begann am 15. April 2007 und endet am 14. April 2015.



und für eine kleine Gewinnchance den Veranstaltern von Gewinnspielen. Persönlichen Daten wird nicht der Wert zuerkannt, der ihnen zusteht. Eher werden sie als wertlose oder minderwertige Ware angesehen, die man zu Schleuderpreisen verhöckert.

Dass der Datenexhibitionismus und das Daten-Verramschen kein Datenschutzbewusstsein entstehen lassen, liegt auf der Hand. Dies wird auch bestätigt durch einschlägige Untersuchungen. Eine Studie der Europäischen Kommission aus dem Jahre 2008 zeigt, dass das Datenschutzbewusstsein der Bundesbürger im Vergleich zu den Einwohnern der Nachbarstaaten mit am schlechtesten ausgeprägt ist. Nur 20 % der Deutschen haben danach eine vage Ahnung davon, welche Datenschutzrechte ihnen die Gesetze einräumen. Noch schlechter sind eigentlich nur noch die Werte der Österreicher. Dem entspricht es, dass nach einer Studie von Microsoft



Deutschland aus dem Jahre 2008 nur jeder zweite Internetnutzer die Datenschutzbestimmungen von Internet-Diensteanbietern durchliest, wobei unsere Erfahrungen dahingehen, dass es in Wirklichkeit noch viel weniger sind. Auch das zeigt das Desinteresse vieler Internetnutzer am Datenschutz. Das sehen die Betroffenen selbst so. Nach der o.g. Studie der Europäischen Union meinten 77 % aller Befragten, dass das Bewusstsein für den Datenschutz nur sehr gering ausgeprägt sei.

Es ist also auch ein Mythos, dass die „Online-Generation besonders kompetent im Umgang mit dem Internet sei. Nach den einschlägigen Studien haben nur rund ein Drittel der 18 bis 24-Jährigen gute Anwendungsfertigkeiten. Der Rest ist mit komplexen Webanwendungen überfordert, bevorzugt einfache Applikationen oder lässt es ganz bleiben. Letzteres gilt vor allem für den Selbstschutz.

2. Auf der Seite von Staat und Wirtschaft stellen wir dagegen eine ausgeprägte **Datengier** fest. Für die Wirtschaft sind die persönlichen Daten der Bürgerinnen und Bürger ein wichtiges Wirtschaftsgut, die Voraussetzung für Umsatz und Gewinn. Beim Staat sind die Daten Voraussetzung, um staatliche Zwecke erfüllen zu können. Der Staat benötigt als Sozialstaat Daten und er benötigt sie als Sicherheitsstaat auch. Als solcher holt er sich die Daten, wo immer er sie findet: Beim Bürger, notfalls aber auch – die Vorratsdatenspeicherung zeigt es – bei der Wirtschaft.

3. Mit der überkommenen Datenschutzsystematik ist dem mangelndem Datenschutzbewusstsein und der ausgeprägter Datengier nicht beizukommen, zumal sich beide gegenseitig noch verstärken, da mangelndes Datenschutzbewusstsein die Datengier von Staat und Wirtschaft nur noch erhöht. Außerdem kann Datenschutzbewusstsein den Bürgerinnen und Bürgern nicht verordnet werden und die Datengier der Wirtschaft nicht normativ gesättigt werden. Die Diskussion um die gesetzliche Verschärfung des Adresshandels hat

dies gezeigt. Und was den Staat selbst anbelangt: Ein „informationelles self-restraint“ ist zwar in den Datenschutzgesetzen für die datenverarbeitenden Stellen als Programmsatz ausgestaltet, aber für die Gesetzgeber im Bund und in den Ländern eben kein Verfassungsgrundsatz.

Ein vernünftiger Umgang mit den persönlichen Daten muss den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und dem Staat deshalb auf andere Weise nahegebracht werden: Ein Weg ist eben die Bildung und Erziehung der Bürgerinnen und Bürger.

4. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch noch aus einem anderen, einem dritten Grund. Er hängt mit der rasanten Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie zusammen. Das Internet als ein weltweit und zentral organisiertes Netz lässt steuernde Eingriffe und Reglementierungen der Staaten nur noch im beschränkten Umfange zu. Und selbst dort, wo nationale Gesetze noch Regelungsansätze bieten, lassen sie sich nur sehr eingeschränkt durchsetzen. Denn – so formulierte es Prof. Roßnagel schon Mitte der 90er Jahre – „die staatliche Hoheitsgewalt stößt im immateriellen Raum globaler Netzwerke an ihre Grenzen“.

Und selbst dort, wo diese Grenzen vielleicht noch nicht erreicht sind, wird die staatliche Hoheitsgewalt von vielen – vor allem von jugendlichen – Nutzern des Netzes rigide in Frage gestellt. Die Freiheit im Netz ist das Ziel der digitalen Revolutionäre. So ist der staatliche Schutzauftrag im Netz zum einen technologisch begrenzt und zum anderen gesellschaftlich in Frage gestellt. Wenn der Staat seine Bürger aber nicht mehr ausreichend schützen kann, wird es Zeit für ein ergänzendes Schutzkonzept.

Dies sind im Wesentlichen die Gedanken, die Prof. Roßnagel bereits Mitte/Ende der 90er Jahre formuliert und entwickelt hatte, um das Prinzip des Selbstdatenschutzes zu legitimieren und zu

begründen. Seine Gedanken treffen auch heute noch zu. Wahrscheinlich kann man sagen, dass sich seine Problembeschreibung sogar noch verschärft hat, wenn man an die rasante Entwicklung der Informationstechnologien denkt. Ich nenne nur das Stichwort „Internet der Dinge“ und in diesem Zusammenhang die RFID-Technologie.

## II. Was ist unter Datenschutz zu verstehen, wenn man ihn als Bildungsaufgabe begreift? Wie könnte ein Bildungsprogramm „Datenschutz“ aussehen?

Sicherlich geht es bei einer entsprechenden Bildungsaufgabe nicht, jedenfalls nicht in erster Linie, um den Inhalt der zahllosen allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder. Sie haben überwiegend nicht die Bürgerinnen und Bürger zum Adressaten, sondern die datenverarbeitenden Stellen und damit den Staat und die Wirtschaft. An sie wenden sich die Datenschutzgesetze. Sie haben deshalb auch den Vollzug dieser datenschutzrechtlichen Ordnung sicherzustellen.

Gleichwohl hat der Staat natürlich auch dafür zu sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger von diesen Regeln – wie von den sonstigen Gesetzen auch – erfahren. Dafür sind die Gesetzgeber im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsfunktion unter Einbeziehung der Medien ebenso verpflichtet, wie die exekutiven Vollzugsorgane im Rahmen ihrer Informationsarbeit. Andere – auch nicht staatliche Stellen – beteiligen sich an dieser Aufklärungsarbeit, etwa die Verbraucherschutzorganisationen.

Aber das ist nicht mit Bildungsarbeit, nicht mit dem Datenschutz als Bildungsaufgabe, gemeint. Diese Aufgabe hat einen anderen Gegenstand. Bei ihr geht es um das Grundrecht bzw. die Grundrechte selbst, also um das informationelle Selbstbestimmungsrecht im Allgemeinen und in diesem Kontext auch um die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Online-Entscheidung betonten informationstechnischen Systeme. Bildungsarbeit in dem hier zu behandelnden Sinne hat also die Aufgabe darauf hinzuwirken,

dass jeder Einzelne verantwortungsvoll von diesen Rechten und von diesen Systemen Gebrauch machen kann. Im Mittelpunkt der Bildungsaufgabe „Datenschutz“ steht also die **informationelle Selbstverantwortung**. Alles, was an Wissen und Einsicht notwendig ist, um diese Selbst- und Eigenverantwortung wahrnehmen zu können, gehört deshalb zu den datenschutzrechtlichen Bildungs- und Erziehungszielen. Das bedeutet im Wesentlichen ein Dreifaches:

- Erstens: Das informationelle Selbstbestimmungsrecht und das Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme müssen vermittelt werden, ihr Inhalt, ihre Ableitung aus der Privatsphäre und ihre Bedeutung für den Einzelnen und die Gesellschaft.
- Zweitens: Über die Gefahren, die diesen Rechten drohen, muss ebenso aufgeklärt werden und zwar zunächst über die Gefahren im Internet, aber natürlich auch über die Gefahren in der realen Welt. Es muss klar sein, wo Datenspuren hinterlassen werden, wer diese Datenspuren lesen kann und welche Konsequenzen dies für jeden Einzelnen zur Folge haben kann.
- Drittens und vor allem: Es muss vermittelt werden, welche Möglichkeiten die Bürgerinnen und Bürger haben, um diesen Gefahren selbst begegnen zu können. **Selbstdatenschutz** ist in diesem Zusammenhang das Stichwort, das von Prof. Roßnagel bereits Mitte der 90er Jahre in die datenschutzrechtliche Diskussion eingeführt worden war. Nur das schleswig-holsteinische Landesdatenschutzgesetz hat diesen Gedanken bisher ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen. Von vielen Datenschutzbeauftragten wurden allerdings rechtliche, technische und organisatorische Maßnahmen zum Selbstdatenschutz entwickelt. Sie finden sich als Orientierungshilfen oder Handreichungen im Internet. Dort können sie heruntergeladen



werden. Man kann sie auch in Fachaufsätzen nachlesen. Aber wer tut dies? Notwendig ist es also, diese Konzepte – und die vielen Initiativen, die es auch von anderer Seite gibt – nicht nur zu entwickeln, sondern auch dort bekannt zu machen, wo sie bekannt sein müssen: bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Mit dem Datenschutz als Bildungsaufgabe reagieren wir aber nicht nur auf Defizite. Diese Aufgabe ist auch ein Gebot unserer Zeit. Der Umgang mit virtuellen Welten ist Teil der Lebenswirklichkeit in einer digital geprägten Kultur. Vor allem für die junge Generation spielt sie eine wesentliche Rolle bei ihrer Sozialisation, ihrem Freizeitverhalten, ihrer Selbstfindung und ihrer Identität und ihren Beziehungen zur Welt. Die Vorstellung vor allem jugendlicher Mediennutzer von persönlicher Identität, von Privatheit und Intimität, von informationeller Selbstbestimmung und Persönlichkeitsrechten unterliegt einem steten Wandel – auch im Spannungsfeld mit berechtigten ökonomischen Interessen, der freien Meinungsäußerung und auch dem Sicherheitsbedürfnis der Bürgergesellschaft und des Staates. In diesem Prozess des Wandels ist es wichtig, für das Thema Datenschutz zu sensibilisieren, das Problembewusstsein bei den an Bildung und Erziehung Beteiligten zu schärfen und diese Fragestellung nachhaltig in formalen Bildungsprozessen zu verankern. Ein effektiver und zeitgemäßer Datenschutz ist eine der Grundlagen der Bürgergesellschaft und eines demokratischen Staates und bedarf der nachhaltigen Vergewisserung im Diskurs der Schule, des Elternhauses und der breiten Öffentlichkeit. Er ist eine Zukunftsaufgabe, die angesichts der stürmischen medialen Entwicklung einer permanenten Vergewisserung und Anpassung auf der sicheren Grundlage verbriefteter Verfassungsgebote und -aufträge bedarf.